



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

betreffend Gewährung von Darlehen und Beiträge an kleine und mittlere Unternehmungen (KMU)

Gemäss Artikel 11 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE; BR932.100) können Darlehen oder Beiträge an Projekte von KMU gewährt werden.

Als KMU werden Firmen bezeichnet, welche im Kanton Graubünden über 0 bis 249 Vollzeitstellen verfügen. Die Anzahl Vollzeitstellen auf Konzernstufe inner- und ausserhalb des Kantons Graubünden werden nicht berücksichtigt.

Vorhaben entwicklungsfähiger und bestehender oder neu zu gründender KMU können mit Darlehen und Beiträgen unterstützt werden, wenn gemäss Artikel 19 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (VWE; BR932.160)

- a) neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende aufgewertet werden;
- b) Innovationen in Branchen gefördert werden, die für die bündnerische Volkswirtschaft von besonderem Interesse sind;
- c) die Absatzmärkte überwiegend ausserhalb des Kantons liegen;
- d) die Erfolgsaussichten des Vorhabens in einem Businessplan aufgezeigt werden und
- e) eine marktübliche Grundfinanzierung vorliegt.

Unter einer Aufwertung von Arbeitsplätzen ist zu verstehen, dass sich die Mitarbeitenden durch gezielte Umschulungen und/oder Weiterbildungen eine höhere Fach-

kompetenz aneignen müssen und dass durch das Vorhaben eine qualitative Bereicherung des Tätigkeitsfeldes ermöglicht wird.

Der Begriff Innovation bezieht sich auf kommerziell erfolgsversprechende Neuerungen, die zu einem Wettbewerbsvorteil im Markt führen können. Dabei kann es sich um Verbesserungen von Produkteigenschaften, Optimierung eines Produktionsverfahrens sowie eine Technologie handeln.

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 VWE werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Grundsätze

Darlehen und Beiträge können für innovative, regionalwirtschaftlich bedeutende Projekte ausgerichtet werden. Die Unterstützung für den Auf- und Ausbau bezieht sich in der Regel auf Finanzierungsbeihilfen für Investitionen in Infrastruktur und Anlagen sowie für Produktentwicklungen.

Die Darlehen und Beiträge des Kantons sind eine Ergänzung zum Eigenkapital des Unternehmens und zur Fremdfinanzierung. Bei Darlehen werden eine Bankbeurteilung sowie eine externe Prüfung durch die Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft (OBTG) des Projekts vorausgesetzt.

Die Kosten für die externe Prüfung werden vom Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) getragen.

Die marktübliche Grundfinanzierung gemäss Artikel 19 Absatz 1 litera e VWE heisst, dass neben Eigenkapital eine branchenübliche Fremdfinanzierung vorhanden sein muss. Je nach Branche und Unternehmung kann dies bedeuten, dass keine Fremdfinanzierung bzw. Bankenfinanzierung vorhanden ist. Dies wird vor allem bei Start up- oder Technologie-Unternehmen der Fall sein, deren Produkte noch keine Marktreife erreicht haben und die noch kaum Umsatz erzielen.

Im Rahmen der Gesamtfinanzierung ist auf eine ausgewogene Risikoverteilung unter den involvierten Parteien zu achten.

In begründeten Fällen können auch KMU ausserhalb dieser Regelungen unterstützt werden.

2. Nicht förderungswürdige Vorhaben

Keine Darlehen und Beiträge werden gewährt,

- a) wenn der Arbeits-, Baubeginn oder die Bestellung vor dem Förderentscheid des Kantons erfolgt. Falls ein Entscheid betreffend Förderleistung ausnahmsweise nicht vorher erfolgen kann, kann ein vorzeitiger Arbeits-, Baubeginn oder eine Bestellung durch den Kanton bewilligt werden;
- b) für Refinanzierungen und Betriebsübernahmen aus Sanierungen, soweit es sich nicht um eine betriebliche Neuausrichtung handelt;
- c) für Betriebsmittelfinanzierungen zur Lösung von Liquiditätsproblemen;
- d) an Gesuchsteller, deren finanzielle Lage solche Darlehen und Beiträge nicht rechtfertigt.

3. Förderung und Bemessung

3.1 Darlehen

Für die Bemessung der Darlehen gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Laufzeit des Darlehens beträgt maximal 10 Jahre.
- b) Das Darlehen beträgt höchstens 25% der Investitionskosten. Das AWT berechnet die Darlehen in der Regel nach folgenden Abstufungen:

- Laufzeit bis 5 Jahre	höchstens 25%
- Laufzeit 6 – 7 Jahre	höchstens 21%
- Laufzeit 8 – 10 Jahre	höchstens 17%
- c) Das Darlehen beträgt in der Regel höchstens Fr. 300'000.-- pro Projekt.
- d) Die Investitionskosten betragen mindestens Fr. 100'000.-- pro Projekt.
- e) Für das Darlehen muss in der Regel eine Sicherheit eingebracht werden.
- f) Die Darlehen sind innerhalb der Laufzeit möglichst rasch zu amortisieren. Die Amortisation erfolgt spätestens ab dem zweiten Jahr in gleichmässigen Raten.
- g) Die Darlehen sind zu verzinsen.

Der Zinssatz wird jährlich per 1. Januar durch eine Verfügung des Finanzdepartements festgelegt und bei den laufenden Darlehen entsprechend angepasst. Für die Festlegung der Zinskonditionen wird vom Zinssatz einer 10-jährigen Bundesobligation ausgegangen, welche mit einem Zuschlag von 0,5% versehen und auf das nächste ¼% aufgerundet wird.

Während der Laufzeit des Darlehens dürfen grundsätzlich keine Gewinne ausgeschüttet und keine Auszahlungen an die Aktionäre getätigt werden, denen nicht eine entsprechende Leistung gegenübersteht. Werden trotzdem Gewinne ausgeschüttet, ist gleichzeitig eine zusätzliche Amortisation in der Höhe von 50% des ausgeschütteten Betrages zu leisten.

3.2 Beiträge

Der Kanton kann in Einzelfällen auch à fonds perdu-Beiträge leisten. Die Beiträge betragen höchstens 25% der Investitionskosten.

3.3 Darlehen und Beiträge

Darlehen und Beiträge betragen gemeinsam höchstens 25% der Investitionskosten.

4. Gesuchsbehandlung und Auszahlung

4.1 Darlehen

Gesuche werden vom AWT gemeinsam mit der Ostschweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft (OBTG) einer Prüfung unterzogen.

Dabei gilt folgendes Vorgehen:

- a) Sämtliche Gesuche sind an das AWT einzureichen. Werden die Vorgaben gemäss Artikel 19 VWE erfüllt, leitet das AWT das Gesuch an die OBTG weiter. Werden sie nicht erfüllt, lehnt das AWT das Gesuch schriftlich ab.
- b) Die OBTG prüft die Gesuche in persönlicher, betrieblicher und materieller Hinsicht und gibt zuhanden des Kantons eine Empfehlung ab.
- c) Fällt die Beurteilung aufgrund der Empfehlung der OBTG

- positiv aus, bereitet das AWT den Antrag zur Gewährung eines Darlehens zuhanden des Departements vor;
 - negativ aus, verfügt das AWT die Ablehnung des Gesuchs.
- d) Details bezüglich der Auszahlung sowie der Verrechnung der Zinsen und Amortisation (jeweils per Ende November) regelt ein Darlehensvertrag.

4.2 Beiträge

Gesuche sind an das AWT einzureichen. Dieses prüft, ob das Gesuch die Kriterien gemäss Artikel 19 VWE erfüllt.

Bei positiver Beurteilung bereitet das AWT den Antrag zur Gewährung eines Beitrages zuhanden des Departements vor. Je nach Höhe des Beitrages entscheidet das Departement oder die Regierung.

Sind die Vorgaben nicht erfüllt, lehnt das AWT das Gesuch schriftlich ab.

5. Unterlagen für die Gesuchsprüfung

Für die Gesuchsprüfung sind dem AWT in der Regel folgende Unterlagen einzureichen:

- Erklärung betreffend Entbindung Bank- und Berufsgeheimnis
- Bankbeurteilung des Projektes
- Businessplan (3-5 Jahre)
- Plan-Bilanz, Plan-Erfolgsrechnung und Plan-Mittelflussrechnung
- Investitionsrechnung des zu finanzierenden Projektes
- Detaillierte Angaben zum Kapitalbedarf
- Letzte zwei Jahresrechnungen inkl. Revisionsbericht
- Kopien Darlehens-, Kredit- und Leasingverträge (Banken, Private)
- Persönlicher Lebenslauf mit privater Steuererklärung und aktueller Betriebsauszug

6. Kontrolle und Rückerstattung

Die OBTG überwacht während der ganzen Dauer der Darlehensgewährung die Zahlungsfähigkeit der geförderten Betriebe. Insbesondere prüft sie periodisch die Buchhaltung und Betriebsführung. Sie trifft in Absprache mit dem AWT Vorkehrungen, welche im Interesse des geförderten Betriebes liegen und zur Vermeidung von Verlusten notwendig sind.

Gemäss Artikel 35 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) vom 30. August 2007 werden Darlehen und Beiträge bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen angemessen gekürzt oder zurückgefordert. Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Darlehen und Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten. Details werden in einem Darlehens- oder Beitragsvertrag geregelt.

6.1 Darlehen

Verletzt ein Schuldner den Darlehensvertrag, kann der Kanton den Vertrag nach unbenutztem Ablauf einer Nachfrist bis zur Beseitigung des vertragswidrigen Verhaltens kündigen.

6.2 Beiträge

Werden die vertraglich festgelegten Zielsetzungen und Vereinbarungen nicht erreicht, können die Beitragsleistungen vom Kanton mit sofortiger Wirkung eingestellt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 18. Mai 2009 (AWT 15/09).

8. Information

Das AWT wird angewiesen, potenzielle Gesuchsteller in geeigneter Form über diese Verfügung zu orientieren.

9. Mitteilung

Mitteilung an:

- Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft, Rorschacherstrasse 150,
6006 St. Gallen
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Amt für Wirtschaft und Tourismus

Chur, 22. Juni 2010

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

Hansjörg Trachsel, Regierungsrat